

Nummer 16  
15. Mai 2026  
Jahrgang 53

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung** **des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Duisburg am 19. April 2026**

Der Wahlausschuss (als Abstimmungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides in der Stadt Duisburg vom 19.04.2026 wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte insgesamt 350.626

Abstimmende insgesamt 98.268

#### Von den abgegebenen Stimmen waren

gültig 97.973  
ungültig 295

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

|      |        |        |
|------|--------|--------|
| JA   | 71.469 | 72,95% |
| NEIN | 26.504 | 27,05% |

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 der Bürgerentscheid-Satzung der Stadt Duisburg ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger (= 35.063) beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Die Frage wurde mit 71.469 Stimmen mit JA beantwortet. Dies ist die gültige Mehrheit und mehr als 10% der Abstimmungsberechtigten.

Die zur Entscheidung stehende Frage gilt somit als mit „JA“ beantwortet.

Duisburg, den 27. April 2026

Der Wahlleiter (als Abstimmungsleiter)

Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Gläser*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 183 bis 190



**Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Stadt Duisburg macht hinsichtlich der Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in individuellen Fällen - die Grundsteuer A für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben, wie sie zuletzt für das Jahr 2025 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide hingewiesen.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Duisburg, einzulegen.

Auch bei Erhebung des Widerspruchs müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 20. April 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Rothaug

Auskunft erteilt:  
Frau Liedtke  
Tel.-Nr.: 0203 283-2248

**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Duisburg:**

|                                                |      |                                                                                                        |
|------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| König-Heinrich-Platz 1,1a,1b<br>Königstraße 29 | wird | Landgerichtsstr. 2<br>(ambulanter sozialer Dienst)<br>König-Heinrich-Platz 1, 1a, 1b<br>Königstraße 29 |
|------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 29. April 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:  
Hendrik Schulters  
Tel.-Nr.: 0203 283-985154

## **Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg - Neudorf Süd**

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die

**Parkplätze P1 und P2 sowie die Margaretenstraße/Alfredstraße südlich der Kruppstraße im Sportpark Wedau, entsprechend dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan,**

gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan, aus dem die Fläche der Einziehung ersichtlich ist, liegen während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 – 4, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

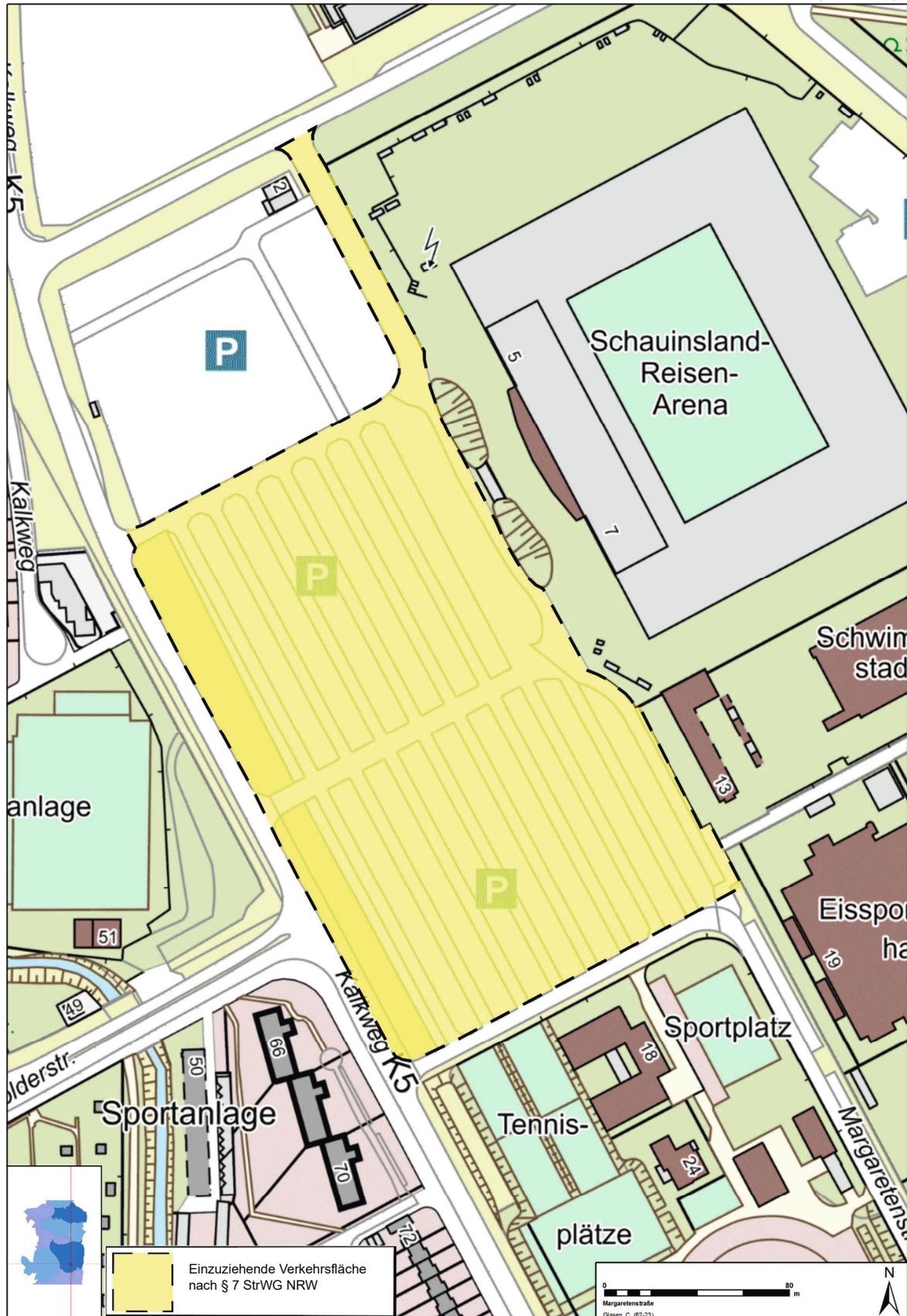
Duisburg, den 28. April 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer  
Amt für Bodenordnung, Geomanagement  
und Kataster

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Glasen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-984248*

345.604,39 / 5.697.813,75



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide, Schmutzwassergebührenbescheide: 02.06.2025, 03.01.2026, 03.03.2026  
Mahnungen: 31.03.2026, 29.01.2026, 05.03.2026

**Zahlungspflichtiger:**

**Jörg Ingmar Plesse**

**Kundennummer:**

**90066696**

**Bisherige Anschrift:**

**Wichernstr. 5, 45478 Mülheim an der Ruhr**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. April 2026

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Isabell Richter  
Gebührenveranlagung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Richter*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2622*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide, Schmutzwassergebührenbescheide: 22.04.2024, 03.01.2025, 23.02.2025, 03.01.2026, 23.02.2026  
Mahnungen: 02.06.2025, 10.07.2025, 27.01.2026, 05.03.2026, 24.03.2026

**Zahlungspflichtiger:**

**Göksal Karakoyun**

**Kundennummer:**

**90112926**

**Bisherige Anschrift:**

**Wiesenstr. 21, 47169 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. April 2026

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Isabell Richter  
Gebührenveranlagung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Richter*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2622*

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254056496 (alt 154056493) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200050825 (alt 100050822), 3200091969 (alt 100091966) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 20. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203488352 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201494632 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202268334 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4200751800, 3200621815 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202722405 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. April 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand